

A) Vertragsgegenstand 1.) Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer das auf dem Leasingvertrag erwähnte, von diesem selbst beim Lieferanten ausgewählte, im Hinblick auf den vorliegenden Leasingvertrag durch den Leasinggeber gekaufte Fahrzeug zum Gebrauch.

2.) Der Leasingnehmer ist sich bewusst und anerkennt, dass das Eigentum am Leasingfahrzeug uneingeschränkt beim Leasinggeber verbleibt.

B) Leasingraten und Vertragsdauer 1.) Die Leasingraten korrelieren mit der während der Leasingdauer eintretenden Entwertung des Leasingfahrzeuges zuzüglich Gewinnanteil des Leasinggebers. Der Leasinggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Leasingnehmer die Absicht hat, das Leasingfahrzeug für die auf dem Leasingvertrags-Deckblatt erwähnte Anzahl Monate zu leasen. Gestützt auf diese Annahme der geplanten Vertragsdauer und der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung wird die auf dem Leasingvertrags-Deckblatt erwähnte monatliche Leasingrate berechnet. Der Leasingvertrag endet spätestens mit Ablauf der auf dem Leasingvertrag erwähnten geplanten Vertragsdauer.

2.) **Kündigungsrecht:** Der Leasingnehmer hat das Recht, den Leasingvertrag jederzeit mit Einschreibebrief unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist (berechnet ab Eingang der Kündigung beim Leasinggeber) jeweils auf das Ende einer dreimonatigen Leasingdauer zu kündigen, und zwar auch vor Ablauf der vorstehend erwähnten geplanten Vertragsdauer. Die möglichen Kündigungstermine sind in der auf Seite 1 abgedruckten Amortisations-Abrechnungstabelle jeweils mit Fettdruck hervorgehoben. Der Leasinggeber verzichtet auf ein analoges Kündigungsrecht vor Ablauf der geplanten Vertragsdauer.

Macht der Leasingnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen vor Ablauf der geplanten Vertragsdauer beendet (insbesondere wegen Verzugs gemäss nachstehend K und L), so werden die Leasingraten gemäss der auf Seite 1 abgedruckten Amortisations-Abrechnungstabelle aufgrund der effektiven Vertragsdauer ab Vertragsbeginn definitiv berechnet. Die Tabelle berücksichtigt die Entwertung des Leasingfahrzeuges durch Gebrauch (Amortisation) nach anerkannten Grundsätzen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der zeitbedingte Wertverlust des Leasingfahrzeuges in den ersten Monaten besonders hoch ist und die Vertragsabwicklungskosten durch die verkürzte Vertragsdauer pro rata temporis ansteigen. Die Tabelle beruht auf dem vertraglich vereinbarten effektiven Jahreszins.

Angebrochene Monate werden auf den vollen Monat aufgerundet. Die Restwerte beruhen auf der im Vertrag jährlich vereinbarten Fahrleistung. Die Mehrkilometer werden zu dem vertraglich vereinbarten Ansatz zuzüglich MWST in Rechnung gestellt. Unmittelbar nach der Rückgabe wird über den Zustand des Fahrzeuges eine neutrale Expertise veranlasst. Die Expertenkosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Schäden und abnormale Abnutzung, Rücknahmespesen und Inkassogebühren werden zusätzlich belastet.

3.) Während der Laufzeit des Vertrages bezahlt der Leasingnehmer monatlich zum voraus die auf dem Leasingvertrag erwähnten, gestützt auf die geplante Vertragsdauer/Kilometerleistung, kalkulierten Leasingraten. Der vorliegende Vertrag stellt für diese einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG dar.

4.) Der Leasingnehmer leistet bei Übergabe des Leasingfahrzeuges eine Barkaution in Höhe der auf dem Leasingvertrags-Deckblatt erwähnten Summe. Diese dient zur Sicherstellung und Verrechnung aller fälligen Ansprüche des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer (auch für eventuelle Zahlungsrückstände, Instandstellungskosten und eventuelle Mehrkilometer). Sie ist, sofern nicht anders vereinbart, vom Leasinggeber nicht zu verzinsen.

5.) Nach Beendigung des Vertrages bei Ablauf der geplanten Vertragsdauer erstellt die vom Leasinggeber bezeichnete Garage im Auftrage des Leasinggebers die Abrechnung über Mehrkilometer, allfällige Ersatzansprüche für Schäden am Leasingfahrzeug, und die Kautions (unter Abzug allfälliger Leistungen und Entschädigungen Dritter sowie von Versicherungsleistungen). Beide Parteien verpflichten sich, einen allfälligen Saldo zu Gunsten der anderen Partei innert zehn Tagen zu überweisen.

6.) Eine Rückvergütung für Minderkilometer findet nicht statt.

C) Übergabe des Leasingfahrzeuges 1.) Der Leasingnehmer hat das Leasingfahrzeug beim Lieferanten seiner Wahl selbst ausgewählt. Der Leasinggeber kauft dieses gemäss den Angaben des Leasingnehmers.

2.) Die Ablieferung des Leasingfahrzeuges an den Leasingnehmer erfolgt direkt durch den Lieferanten.

3.) Kosten und Gefahr der Ablieferung trägt der Leasingnehmer, soweit sie nicht vom Lieferanten übernommen werden.

4.) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, für eigene Rechnung und als Beauftragter des Leasinggebers sofort nach Lieferung den Zustand des Leasingfahrzeuges genau zu prüfen. Er hat ein Übernahmeprotokoll auszufertigen, welches allfällige Mängel und fehlende Gegenstände genau auflisten muss. Vorbehältlich versteckter Mängel anerkennt der Leasingnehmer das Leasingfahrzeug im Übrigen als dem Leasingvertrag vollumfänglich entsprechend und mängelfrei. Dieses Protokoll ist dem Leasinggeber sofort zuzustellen. Massgebend ist im übrigen Art. H.2.

5.) Nach Erhalt des unterzeichneten Übernahmeprotokolls wird der Leasinggeber dem Lieferanten den vereinbarten Kaufpreis bezahlen.

6.) Soweit möglich, hat der Leasingnehmer die Abnahme eines mangelhaften Leasingfahrzeuges zu verweigern und auf jeden Fall sofort alle Massnahmen zu ergreifen, welche zur Wahrung der aus der mangelhaften Lieferung resultierenden Rechte des Leasinggebers geeignet sind.

7.) Beweist der Leasingnehmer, dass er wegen mangelhafter Lieferung zu Recht die Abnahme des Leasingfahrzeuges verweigert hat, dann entfällt seine Pflicht zur Bezahlung der Leasingraten, bis der Lieferant ein vertragskonformes Leasingfahrzeug nachliefert. Ist die Schlecht- oder Falschlieferteilung des Lieferanten vom Leasingnehmer verschuldet worden, so muss er dem Leasinggeber den diesem entstandenen Schaden ersetzen.

8.) Ebenso wird der Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber schadenersatzpflichtig, wenn er die vorstehend in C. Ziff. 4 umschriebenen Pflichten nicht gehörig erfüllt oder zu Unrecht die Abnahme des Leasingfahrzeuges verweigert.

9.) Der Leasinggeber haftet nicht für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung des Leasingfahrzeuges, ausser wenn der Leasingnehmer beweist, dass der Leasinggeber diese verschuldet hat. Der Leasinggeber verpflichtet sich, allfällig ihm gegen den Lieferanten zustehende Ansprüche dem Leasingnehmer abzutreten.

10.) Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber vorgängig zu benachrichtigen, wenn er gegenüber dem Lieferanten irgendwelche gerichtlichen oder aussergerichtlichen Massnahmen ergreifen will. Auf Verlangen des Leasinggebers unterlässt er es, selbst gegen den Lieferanten vorzugehen, sofern ihm der Leasinggeber diesfalls den entstandenen Schaden ersetzt.

D) Unterhalt und Gebrauch 1.) Der Leasingnehmer hat das Leasingfahrzeug zu unterhalten und reparieren zu lassen. Wartungs- und Servicevorschriften sind genau zu befolgen. Reparaturen und Garantiearbeiten dürfen nur beim Lieferanten oder einer offiziellen Vertretung der Marke des Leasingfahrzeuges ausgeführt werden. Bei der Rückgabe des Wagens werden die anfallenden Servicekosten bei einem Kilometerstand von +/- 2000 Kilometer über bzw. unter dem Serviceintervall mit zwei Drittel belastet. Im vorliegenden Leasingvertrag sind keine Reparatur-, Wartungs- und/oder Unterhaltskosten eingeschlossen. Diese müssten in einer zusätzlichen Rahmenvereinbarung festgehalten und abgeschlossen werden. Unfallschäden und solche Schäden, die auf äussere Einwirkung oder auf Verschulden des Leasingnehmers oder von Drittpersonen zurückzuführen sind, sowie Benzin, Ölverbrauch während der Fahrt, Reinigungskosten, Abschleppkosten, Kosten für Ersatzfahrzeuge, Mietwagen etc. gehen auf jeden Fall zu Lasten des Leasingnehmers.

2.) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jede unsachgemässe Verwendung des Leasingfahrzeuges zu vermeiden. Für Wertminderungen, die durch eine solche entstehen, hat er den Leasinggeber zu entschädigen.

3.) Es ist dem Leasingnehmer untersagt, das Leasingfahrzeug an Dritte weiter- oder unterzuverleasen oder irgendwelche Rechte aus dem Leasingvertrag an einen Dritten abzutreten. Hingegen ist er berechtigt, das Leasingfahrzeug zum Gebrauch an seine Familienangehörigen oder Angestellten auszuleihen, sofern sich diese im Besitz eines CH-Führerausweises befinden und für eine sachgemässe Verwendung Gewähr bieten.

4.) Der Leasingnehmer kann beim Leasinggeber die Umschreibung des Leasingvertrages auf einen Dritten beantragen. Die entsprechende schriftliche Anfrage ist durch den aktuellen sowie durch den zukünftigen Leasingnehmer zu unterzeichnen. Der Leasinggeber kann die Umschreibung ohne Grundangabe nach eigenem Ermessen ablehnen. Findet eine Umschreibung statt, so hat der Leasinggeber das Recht, dem ursprünglichen Leasingnehmer dafür eine Bearbeitungsgebühr von CHF 500.-- inkl. Mehrwertsteuer zu verrechnen (Anpassung des Kostensatzes vorbehalten). Diese Summe muss innert 10 Tagen nach Rechnungstellung beglichen werden. Die Umschreibung des Vertrages tritt erst nach Bezahlung in Kraft.

5.) Der Leasinggeber kann das Leasingfahrzeug jederzeit besichtigen oder überprüfen lassen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch den jeweiligen Standort sofort dem Leasinggeber mitzuteilen.

E) Eigentum am Leasingfahrzeug 1.) Der Leasinggeber ist als Eigentümer allein über das Leasingfahrzeug verfügungsberechtigt. Er verpflichtet sich, das Leasingfahrzeug während der Vertragsdauer nicht an Dritte zu veräussern, es sei denn, mit vollständiger Überbindung der ihn gemäss vorliegendem Leasingvertrag treffenden Pflichten.

Der Leasingnehmer nimmt das Leasingfahrzeug bei der Ablieferung als Vertreter des Leasinggebers in Besitz. Das Leasingfahrzeug bleibt während der ganzen Vertragsdauer im ausschliesslichen Eigentum des Leasinggebers.

2.) Der Leasinggeber ist berechtigt, das Leasingfahrzeug unter der Motorhaube durch Stempel oder auf ähnliche Weise als sein Eigentum zu kennzeichnen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer den Stempelaufdruck bzw. die anderen Merkmale, die der Identifizierung dienen, gut lesbar zu erhalten.

Bei Zahlungsverzug oder bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Leasingnehmers ist der Leasinggeber berechtigt, sein Eigentum am Leasingfahrzeug Dritten (insbesondere Vermieter des Garagenplatzes des Leasingnehmers) bekanntzugeben.

3.) Der Leasingnehmer darf ohne Einverständnis des Leasinggebers keinerlei Umbauten oder Veränderungen am Leasingfahrzeug vornehmen. Bestandteile und Zubehör, welche er dennoch während der Dauer des Vertrages einbaut, werden - ohne Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigung- oder Ausgleichssumme - unverzüglich Eigentum des Leasinggebers. Innenausbau und Beschriftung des Wagens sind dem Leasingnehmer freigestellt. Das Leasingfahrzeug kann nach Beendigung des Leasingvertrages beschriftet zurückgegeben werden. Der Leasinggeber wird die Beschriftung auf Kosten des Leasingnehmers entfernen und den Wagen neu spritzen lassen. Allfällige Einbauten sind vor der Rückgabe des Wagens durch den Leasingnehmer zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand des Leasingfahrzeuges ist wiederherzustellen.

4.) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine Beschlagnahme des Leasingfahrzeuges durch Pfändung, Retention oder Verarrestierung sowie eine Konkurseröffnung umgehend dem Leasinggeber zu melden und das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum des Leasinggebers am Leasingfahrzeug hinzuweisen. Er trägt alle Kosten, die dem Leasinggeber aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen, soweit er sie verschuldet hat.

5.) Der Leasingnehmer darf während der Vertragsdauer das Leasingfahrzeug keinesfalls an Dritte veräussern oder verpfänden. Sofern nicht anders vereinbart, wird im Fahrzeugausweis des Leasingfahrzeuges die Ziffer 178 "Halterwechsel verboten" eingetragen. Die Kosten der Eintragung, bzw. Löschung gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

6.) Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Leasingfahrzeug zu erwerben. Die vorne figurierende Angabe des kalkulatorischen Restwertes per Ende der vorgesehenen Vertragsdauer erfolgt somit ausschliesslich zur Information des Leasingnehmers.

F) Zahlungstermine, Anpassung der Leasingraten 1.) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die erste Leasingrate und die vereinbarte Kautionsleistung am Übergabetag dem Lieferanten zu bezahlen. Die weiteren monatlichen Leasingraten sind wie folgt zahlbar:

- bei Ablieferung am 1. – 15. des Monats: Rate 1 am 1. des Folgemonats, die folgenden Raten hierauf jeweils per 1. jeden Monats.
- bei Ablieferung am 16. – 31. des Monats: Rate 2 am 1. des übernächsten Monats, die folgenden Raten hierauf per 1. jeden Monats.

2.) Die vereinbarten Leasingraten sind vorbehaltlich H.4 auch dann geschuldet, wenn das Leasingfahrzeug aus irgendwelchen Gründen nicht benutzt werden kann.

3.) Ändert sich der mit dem Lieferanten vereinbarte und auf dem Leasingvertrag erwähnte Nettopreis aus irgendwelchen Gründen, so sind die Leasingraten verhältnismässig anzupassen. Allfällige Währungsverluste gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Währungsgewinne bewirken demgegenüber eine verhältnismässige Reduktion der Leasingraten.

4.) Besondere Bestimmungen

Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, allfällige Änderungen des Steuersatzes (MwSt) oder der Besteuerung weiterzubelasten..

G) Versicherung, Verkehrssteuern, Gebühren und Abgaben 1.) Für das Leasingfahrzeug ist eine Vollkaskoversicherung zulasten des Leasingnehmers abzuschliessen, die während der gesamten Dauer des Leasingvertrages Bestand haben muss. Der Leasingnehmer tritt hiermit die Rechte und Leistungen aus dieser Versicherung an den Leasinggeber ab. Reicht die Versicherungssumme nicht aus, um den dem Leasinggeber entstandenen Schaden zu decken, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, die Differenz zu bezahlen.

2.) Sofern nicht anders vereinbart, schliesst der Leasinggeber die vorerwähnte Vollkaskoversicherung zulasten des Leasingnehmers auf den Namen des Leasinggebers mit einer Fixprämie, d.h. ohne Bonus und Malus, ab. Der Leasingnehmer trägt den vereinbarten Selbstbehalt. Massgebend für diese Versicherung sind die Allg. Versicherungsbedingungen (AVB), welche dem Leasingvertrag als integrierender Bestandteil beiliegen und dem Leasingnehmer bekannt sind.

3.) Der Leasingnehmer löst das Leasingfahrzeug auf seinen Namen im Sinne von Art. 58 SVG als Halter bei der zuständigen kantonalen Motorfahrzeugkontrolle ein. Die Verkehrsabgaben gehen vollumfänglich zu seinen Lasten.

4.) Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Leasingnehmer alle Versicherungsprämien, Strassenverkehrssteuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die bei ihm oder beim Leasinggeber im Zusammenhang mit dem Leasingfahrzeug und dem vorliegenden Leasingvertrag erhoben werden. Der Leasinggeber ist berechtigt, jede neue oder erhöhte Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art, insbesondere eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, vollumfänglich auf den Leasingnehmer zu überwälzen.

5.) Kommt der Leasingnehmer seinen Zahlungspflichten für die in G Ziff. 4. aufgeführten Prämien, Steuern und Abgaben nicht pünktlich nach, so ist der Leasinggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zahlungen für ihn zu leisten. Solche Aufwendungen und Ersatz für Zahlungen, welche direkt beim Leasinggeber erhoben werden, hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber auf separate Rechnung hin mit sofortiger Fälligkeit zu ersetzen.

6.) Sind Versicherungen im Leasingvertrag eingeschlossen, so enden sie im Zeitpunkt der Beendigung des Leasingvertrages.

H) Mängel des Leasingfahrzeuges/Sachgewährleistung 1.) Dem Leasingnehmer sind die Garantiebestimmungen des Lieferanten und des Herstellers bzw. die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsnormen sowie die Verjährungsfristen bekannt. Der Leasinggeber tritt seine Garantieansprüche gegenüber dem Lieferanten bzw. dem Hersteller des Leasingfahrzeuges an den Leasingnehmer ab, so dass dieser direkt gegen den Lieferanten bzw. den Hersteller vorgehen kann. Er selbst haftet gegenüber dem Leasingnehmer in keiner Weise für Mängel am Leasingfahrzeug und dadurch entstandene unmittelbare bzw. mittelbare Schäden.

2.) Mängel, die anlässlich der Lieferung des Leasingfahrzeuges festgestellt werden, sind vom Leasingnehmer mittels des Übergabeprotokolls beim Lieferanten zu rügen. Später entdeckte Mängel hat der Leasingnehmer mit eingeschriebenem Brief dem Lieferanten mitzuteilen. Von allen Briefen ist dem Leasinggeber eine Kopie zu senden. Werden die Mängel nicht behoben, so hat der Leasingnehmer den Leasinggeber erneut, spätestens einen Monat vor Ende der gegenüber dem Lieferanten laufenden Verjährungsfrist, schriftlich zu benachrichtigen.

3.) Vom Leasingnehmer erhobene Gewährleistungsansprüche entbinden ihn - vorbehaltlich H Ziff. 4. - nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Leasinggeber. Insbesondere berechtigen sie ihn nicht, für die Zeit des Ausfalls oder der Leistungsreduktion des Leasingfahrzeuges eine Sistierung oder Ermässigung der Leasingraten oder ein Ersatzfahrzeug auf Kosten des Leasinggebers zu verlangen.

4.) Im Falle einer Kaufpreisminderung werden die Leasingraten nach Eingang der Rückzahlung des Lieferanten an den Leasinggeber entsprechend herabgesetzt. Die Wandelung der Kaufabrede führt zur Auflösung des vorliegenden Leasingvertrages.

I) Rechtsgewährleistung 1.) Wenn ein Dritter Ansprüche auf das Leasingfahrzeug erhebt, ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasinggeber sofort zu benachrichtigen.

2.) Auf Anzeige des Leasingnehmers hin übernimmt der Leasinggeber als Eigentümer die Führung des Rechtsstreits gegenüber dem Dritten. Der Leasinggeber selbst haftet aber für keinerlei Schäden, welche dem Leasingnehmer durch Störung in der vertragsmässigen Benutzung des Leasingfahrzeuges infolge der Drittansprüche entstehen.

3.) Bei vollständiger Entwehung wird der vorliegende Leasingvertrag aufgehoben.

K) Vertragsauflösung bei Verzug des Leasingnehmers 1.) Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Leasingnehmer - ohne dass es dazu einer vorgängigen Mahnung bedarf - verpflichtet, einen Verzugszins in der Höhe des vertraglich vereinbarten Zinssatzes zu entrichten. Für Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe werden dem Leasingnehmer je CHF 25.-- inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Vom Leasingnehmer verlangte detaillierte Kontoauszüge werden ihm mit CHF 35.-- inkl. Mehrwertsteuer belastet. Erforderliche Telefonate in diesem Zusammenhang werden dem Leasingnehmer ebenfalls nach Aufwand belastet. Für Inkassospesen, die dem Leasinggeber durch persönliche Besuche eines Angestellten beim Leasingnehmer entstehen, anerkennt der Leasingnehmer einen Spesenanteil von CHF 500.-- pro Besuch. Allfällige Betriebskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Leasingnehmers. Die Anpassung der vorerwähnten Kostensätze bleibt vorbehalten.

2.) Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag ohne weitere Mahnung mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Leasingnehmer mit der Zahlung von insgesamt vier monatlichen Leasingraten in Verzug geraten ist.

3.) Bei Auflösung des Vertrages gestützt auf vorstehende Ziff. 2 berechnet sich die bis dahin geschuldete Leasingrate gemäss der im Anhang zum Leasingvertrag abgedruckten Tabelle, unter Berücksichtigung allfälliger Mehrkilometer und Instandstellungskosten. Dem Leasingnehmer werden die bezahlten Leasingraten sowie allfällige Leistungen Dritter an seine Schuld gegenüber dem Leasinggeber angerechnet, abzüglich die von letzterem bezahlten Versicherungsprämien pro rata.

L) Vertragsauflösung aus anderen Gründen Das Recht zur sofortigen fristlosen Vertragsauflösung mit den in K.3 erwähnten Folgen steht dem Leasinggeber auch zu,

- falls der Leasingnehmer von ihm geschuldete Versicherungsprämien nicht fristgerecht bezahlt und deshalb die Versicherungsdeckung für das Haftpflicht-/Kaskorisiko erlischt;
- falls die beteiligten Versicherungsgesellschaften infolge Verletzung der Versicherungsbedingungen durch den Leasingnehmer die Leistungspflicht einschränken oder aufheben;
- bei Tod des Leasingnehmers;
- falls der Leasingnehmer falsche Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrages von Bedeutung waren;
- falls der Leasingnehmer in Konkurs gerät, gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt wird oder das Leasingfahrzeug gepfändet oder verarrestiert wird;
- falls der Leasingnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstösst;
- bei unsachgemässer Behandlung, mangelnder Pflege oder übermässiger Abnutzung des Leasingobjektes;
- bei Extremraserei und ähnlichen Vergehen, Autorennen auf öffentlichen Strassen durch den Leasingnehmer;
- fahren ohne Fahrberechtigung / Ausweis, oder überlassen des Fahrzeuges an eine Person ohne gültigen Führerausweis.

M) Unfälle, Diebstahl und andere Schadenfälle 1.) Jeder Unfall (ausgenommen Bagatellschäden bis zu einem Reparaturbetrag von CHF 1'000.--) ist dem Leasinggeber innert 24 Stunden mit Unfallprotokoll eingeschrieben zu melden, unter Bekanntgabe des Unfallortes und des Unfallherganges sowie der genauen Adresse des Halters des anderen am Unfall beteiligten Wagen und dessen Haftpflichtversicherung.

2.) Desgleichen sind andere Schadenfälle am Wagen innert 24 Stunden dem Leasinggeber zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Fahrzeuges (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung etc.). Der Leasinggeber hat jederzeit das Recht zu entscheiden, ob und wo Reparaturen ausgeführt werden sollen.

3.) Der Leasingnehmer ist im Schadenfall nicht berechtigt, seine monatlichen Ratenzahlungen an den Leasinggeber einzustellen. Auch wenn ein Totalschaden vorliegt, der durch die Kaskoversicherung gedeckt ist, ist er zur Weiterzahlung der Raten verpflichtet, bis der Leasinggeber die an ihn abgetretene Versicherungsentschädigung erhalten und darüber mit dem Leasingnehmer abgerechnet hat. Die durch die Versicherungsentschädigung nicht gedeckte Restschuld des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber wird sofort und auf einmal zur Zahlung fällig.

4.) Der Leasingnehmer zediert hiermit seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeughalters oder gegen Dritte im Umfange des Schadens am Leasingfahrzeug an den Leasinggeber.

5.) Bei Eintritt eines Totalschadens am Leasingfahrzeug wird der Leasingvertrag aufgehoben. Dasselbe gilt, wenn das gestohlene Leasingfahrzeug nicht mehr beigebracht werden kann und die Versicherung deshalb ihre Kaskoleistung erbringt. Für die Bearbeitung des Schadenfalles werden dem Leasingnehmer Spesen von CHF 200.- exkl. MWST in Rechnung gestellt (Anpassung des Kostensatzes vorbehalten).

Bei Aufhebung des Leasingvertrages erstellt der Leasinggeber die Schlussabrechnung des Leasingkontos wie folgt:

Verfallene Leasing-Raten

+ allfällige Verzugszinsen und Kosten gemäss K 1 und M 5.

+ Summe der bis zum Vertragsende noch ausstehenden Leasing-Raten (Amortisationsanteil)

+ kalkulatorischer Restwert gemäss Deckblatt des Vertrages

= BRUTTOFORDERUNG

./ Kautions gemäss Leasingvertrag

./ an den Leasinggeber ausbezahlte Versicherungsleistungen

= NETTOFORDERUNG LEASINGGEBER (oder Guthaben Leasingnehmer)

6.) Dem Leasingnehmer wird auch die Haftung gegenüber Dritten überbunden für Schäden, die in irgendeiner Weise durch das Leasingfahrzeug verursacht worden sind oder sonstwie mit ihm in Zusammenhang stehen. Wird der Lieferant oder der Leasinggeber aus einem Schadenerschein durch Dritte in Anspruch genommen, so steht ihnen der Rückgriff auf den Leasingnehmer zu.

7.) Der Leasingnehmer haftet dem Leasinggeber für den unfallbedingten Minderwert des Leasingfahrzeuges sowie für die Kürzung der Vollkaskoleistungen infolge Grobfahrlässigkeit des Leasingnehmers. Der Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung geht in jedem Fall zulasten des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer erteilt dem Leasinggeber das Recht, Akteneinsicht in Unfallprotokolle der Polizei und der beteiligten Versicherungsgesellschaften zu nehmen.

N) Rückgabe des Leasingfahrzeuges nach Vertragsbeendigung 1.) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingfahrzeug am letzten Tag der geplanten Vertragsdauer (oder im Falle früherer Vertragsauflösung sofort) bei der vom Leasinggeber bezeichneten Garage abzuliefern. Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug für irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Leasinggeber ist ausgeschlossen. Bei Rückgabe müssen Sommerpneus mit mindestens 4 mm Profiltiefe vorhanden sein. Wird das Fahrzeug mit Winterpneus abgeliefert, so werden dem Leasingnehmer die Kosten für die Wiederbereifung mit Sommerpneus belastet. Siehe auch Art. B 5.

2.) Bestehen Differenzen über den Zustand des Fahrzeuges, wird durch die vom Leasinggeber bezeichnete Garage zuhänden des Leasinggebers ein schriftliches Protokoll über den Zustand des Fahrzeuges aufgenommen und dem Leasingnehmer per Einschreibebrief zugestellt, wenn ihm dieses nicht gleich bei der Protokollaufnahme gegen Quittung ausgehändigt werden kann. Der Leasingnehmer anerkennt den Inhalt dieses Protokolls als richtig, wenn er innert fünf Tagen seit Zustellung desselben dagegen nicht schriftlich per Einschreibebrief beim Leasinggeber Einspruch erhebt.

Erhebt der Leasingnehmer gegen den Protokollinhalt Einspruch, so wird das Leasingfahrzeug zu einem dem Leasingnehmer bekanntzugebenden Termin einer vom Leasinggeber zu bezeichnenden ACS/TCS -Prüfstelle vorgeführt. Der Leasinggeber und der Leasingnehmer anerkennen den von dieser Prüfstelle ausgearbeiteten Fahrzeug-Testbericht samt den darin vermerkten Instandstellungskosten als verbindlich. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber die Instandstellungskosten gemäss Testbericht zu bezahlen, soweit es sich nicht um Reparaturkosten handelt, die gemäss besonderer Vereinbarung (vgl. Leasingvertrag) zu Lasten des Leasinggebers gehen. Die Testkosten werden vom Leasingnehmer und dem Leasinggeber je zur Hälfte getragen.

3.) Bringt der Leasingnehmer das Leasingfahrzeug nicht unverzüglich bei Vertragsbeendigung der vom Leasinggeber bezeichneten Garage zurück, so ist der Leasinggeber berechtigt, dieses auf Kosten des Leasingnehmers bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die Angestellten des Leasinggebers oder die von ihm beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Leasingfahrzeuges berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, auf dem bzw. in dem sich das Fahrzeug befindet, zu betreten.

O) Kreditinformation (IKO und ZEK), Bonitätsprüfung, Adressänderungen und Arbeitgeberwechsel 1.) Der Leasinggeber ist berechtigt, während der gesamten Vertragslaufzeit über den/die Leasingnehmer Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle, dem Betriebsamt, dem Steueramt etc. sowie bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen und den vorliegenden Leasingvertrag sowie dessen Abwicklung IKO und ZEK zu melden. Der/Die Leasingnehmer nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass IKO und ZEK die ihnen angeschlossenen Kredit- und Leasinginstitute bei einem neuen Kredit- oder Leasinggesuch auf Anfrage hin über seine/ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag orientiert. Allfällige vom/von den Leasingnehmer(n) verfügte Datensperren gelten gegenüber dem Leasinggeber unwiderruflich als aufgehoben. Wird das Fahrzeug auf eine andere Person eingelöst, als auf dem Antrag vermerkt, oder wird während der ordentlichen Vertragslaufzeit ein Halterwechsel gewünscht, verpflichtet sich der Leasingnehmer, den neuen Halter über die Weitergabe seiner Personendaten an die Leasinggesellschaft und die Einholung von Auskünften bei der Einwohnerkontrolle, dem Betriebsamt, dem Steueramt etc. sowie bei der IKO und der ZEK zu informieren und bestätigt mit der offiziellen Anfrage an den Leasinggeber, dass der neue Halter damit einverstanden ist.

2.) Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber jeden Wohnsitz- und Arbeitsstellenwechsel mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich zu melden.

3.) Beabsichtigt der Leasingnehmer, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen oder mit dem Leasingfahrzeug für mehr als zwei Monate im Ausland zu verbleiben, hat er dies dem Leasinggeber mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zu melden. Der Leasinggeber kann in diesem Fall den Leasingvertrag auf den Zeitpunkt der Ausreise des Leasingnehmers auflösen und die Abrechnung gemäss der im Anhang zum Leasingvertrag abgedruckten Tabelle erstellen.

4.) Allfällige Adressnachforschungen gehen zulasten des Leasingnehmers und werden mit CHF 50.-- inkl. Mehrwertsteuer pro Brief in Rechnung gestellt (Anpassung des Kostensatzes vorbehalten).

P) Übertragung des Vertrages bzw. von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch die EFL Autoleasing AG/Geheimnisschutz/Datenschutz.

1.) Der Leasinggeber ist jederzeit berechtigt, das Eigentum am Fahrzeug an Dritte zu übertragen (z.B. zu Sicherungszwecken bei Bankgeschäften) oder das gesamte vorliegende Vertragsverhältnis (wodurch der übernehmende Dritte an die Stelle des Leasinggebers tritt) bzw. seine Risiken, Rechte und Pflichten daraus unter Einschluss der dafür haftenden Sicherheiten ganz oder teilweise auf Dritte im In- und Ausland zu übertragen, sei es durch Verkauf, Gewährung von Unterbeteiligungen oder auf andere Weise, namentlich auch durch Verbriefung. Der Leasingnehmer verpflichtet sich zur Vornahme der allenfalls notwendigen Mitwirkungshandlungen. Der Leasinggeber darf zu diesem Zweck alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten den beteiligten Dritten jederzeit zugänglich machen und wird diesbezüglich von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Der Leasinggeber ist dafür besorgt, dass solche Dritte ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

2.) Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, seine aus der vertraglichen Beziehung stammenden Daten zu gruppeneigenen Marketingzwecken und Auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Er ist weiter damit einverstanden, dass seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen des Leasinggebers oder der Gruppe des Leasinggebers oder entsprechende Informationen Dritter, die vom Leasinggeber autorisiert sind, an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen. Der Leasingnehmer kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber dem Leasinggeber schriftlich ablehnen.

3.) Der Leasinggeber kann seine Dienstleistungen teilweise an Dritte auslagern, insbesondere im Bereich der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Marktrisiken sowie der Administration des vorliegenden Vertragsverhältnisses (z.B. Prüfung des Vertrags-Antrages und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Mahnwesen und Betreibungen). Der/Die Leasingnehmer ist/sind damit einverstanden, dass der Leasinggeber zu diesem Zweck seine Daten (inkl. die über ihn in der ZEK und der IKO gespeicherten Daten) an Dritte im In- und Ausland bekanntgeben, übertragen und verarbeiten lassen kann.

Q) Nebenabreden 1.) Der Leasinggeber kauft das Leasingfahrzeug gemäss den Angaben des Leasingnehmers bei dem von ihm ausgewählten Lieferanten und zu dem von ihm ausgehandelten Kaufpreis.

2.) Kommt der Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Leasinggeber nicht zustande oder wird er aus irgendeinem Grund aufgelöst, so fällt der Leasingvertrag dahin. Der Leasingnehmer haftet gegenüber dem Leasinggeber für die Rückerstattung von eventuellen bereits an den Lieferanten geleisteten Vorauszahlungen sowie für allfällige Ansprüche des Lieferanten.

3.) Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Vorbehalte, Ergänzungen und Bedingungen des Leasingvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

R) Anwendbares Recht und Gerichtsstand Der Leasingvertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Widerrufsrecht

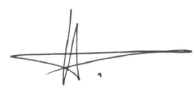
Der vorliegende Vertrag kann durch den Leasingnehmer innert 14 Tagen ab heute durch schriftliche Mitteilung an die EFL Autoleasing AG widerrufen werden. Die EFL Autoleasing AG hat ihrerseits das Recht, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Leasingnehmer zu widerrufen, sofern die über letzteren eingezogenen Bonitätsauskünfte (z.B. Betriebsauskunft) negativ lauten oder der Leasingantrag unrichtige Angaben enthält.

Winterthur,

EFL Autoleasing AG

Ort und Datum: 

Der Leasingnehmer



(Stempel und rechtsgültige Unterschrift(en))